

überhäuft, bald am Hungertyphus leidend, und alle ohne einheitliche Leitung, ohne gemeinsamen Feldherrn? „Ut sint unum!“ Möge diese Bitte des Herrn der Heerscharen doch auch in der katholischen Presse sich erfüllen!

Griekkirchen.

Georg Wagnleithner.

XIX. (Dürfen Confessionslose jederzeit getauft werden?) Von Seite der Kirche steht selbstverständlich kein Hindernis entgegen. Mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung kann es sich nur um jene Confessionslose handeln, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, da nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre der Eintritt und Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegt; da nun nach § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe eines Christen mit einem Confessionslosen nicht möglich ist, so können ferner nur jene ehelichen Kinder unter vierzehn Jahren in Betracht kommen, welche aus einer Ehe stammen, in der entweder beide Theile confessionslos sind, oder in welcher der eine Ehetheil confessionslos, der andere aber nichtchristlich (z. B. jüdisch) ist, oder die aus einer Ehe stammen, die erst nach ihrem Abschlusse durch die Confessionsloserklärung eines Ehetheiles eine Mischehe geworden ist.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hebt nun in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 18. April 1884, Z. 668, ausdrücklich hervor, daß im Gesetze für den Fall der Confessionslosigkeit des in Bezug auf das Religionsbekenntnis des Kindes maßgebenden Ehetheiles eine Lücke gelassen sei, daß aber dessenungeachtet eine analoge, d. h. eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende Auffassung platzgreifen müsse, wonach die Kinder dem für ihr Religionsbekenntnis maßgebenden Elterntheile im allgemeinen in der Confessionslosigkeit ebenso wie im Religionsbekenntnisse folgen. In diesem Sinne lauten alle in dieser Angelegenheit erfolgten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Wenn bei der Geburt eines Kindes beide Elterntheile confessionslos sind, so kann dasselbe von keiner Kirche oder Religionsgenossenschaft in Anspruch genommen werden. (Erf. v. 22. April 1882, Z. 848.) Wenn aber bei der Geburt eines Kindes der eine Ehetheil confessionslos, der andere aber nichtchristlich ist, so kann nach Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, dasselbe nur entweder dem confessionslosen Elterntheile in der Confessionslosigkeit oder dem nichtchristlichen Ehetheile in dessen nichtchristlichen Religion folgen. (Erf. v. 18. April 1884, Z. 668.) Wenn für ein Kind, welches aus einer erst nach ihrem Abschlusse durch Confessionsloserklärung eines Ehetheiles entstandenen Mischehe stammt, in Bezug auf das Religionsbekenntnis der confessionslose Ehetheil maßgebend ist, muß unterschieden werden: wurde das Kind vor der Confessionsloserklärung geboren, bleibt sein Religionsbekenntnis unverändert; wurde es aber nach der Confessionslos-

erklärung geboren, so ist es ebenfalls confessionslos. (Dasselbe Erkenntnis.)

Ueber das Religionsbekenntnis eines außerehelichen Kindes einer confessionslosen Mutter hat der Verwaltungs-Gerichtshof noch keine Entscheidung gefällt; es ist aber nach den obigen Erkenntnissen zweifellos, daß ein solches, insoferne es nach der Confessionslos-erklärung seiner Mutter geboren wurde, derselben in der Confessionslosigkeit folgen muß.

Wien.

Karl Hirsch.

XX. (Die Censur in Folge des Abschlusses einer Mischehe vor dem akatholischen Minister.) Bezugnehmend auf unsere Besprechung der kirchlichen Rechtsbestimmungen und ihrer Verbindlichkeit über die Folgen einer vor dem nichtkatholischen Geistlichen eingegangenen Mischehe (theol.-prakt Quartalschrift, Jahrgang 1892, Heft I, S. 106 bis 112), fügen wir folgendes zur Bestätigung und Ergänzung des dort Gesagten bei.

Infolge Antwort des heiligen Apostolischen Stuhles auf die gestellten Anfragen bezüglich eines matrimonium coram acatholico ministro initum sind diejenigen Katholiken, welche eine Ehe vor dem akatholischen Minister eingegangen haben, falls sie die Reconciliation mit der katholischen Kirche wünschen, vor allem a censuris pro foro externo zu absolvieren. Diese Censur ist dem römischen Stuhle reserviert; doch ist den deutschen Bischöfen kraft der Quinquennial-facultäten durchwegs die Vollmacht ertheilt, von derselben zu absolvieren; auch können die Bischöfe anderen Geistlichen diese Vollmacht durch Subdelegation in einzelnen Fällen übertragen. Demgemäß ist in jedem einzelnen Falle die facultas absolvendi ab haeresi beim Ordinarius oder seinem General-Vicariat (Ordinariat) nachzusuchen.

In diesem Sinne haben verschiedene bischöfliche Behörden Erlässe an den ihnen untergebenen Clerus gerichtet. So unter anderen das bischöfliche General-Vicariat Baderborn unter dem 28. März 1892.

Im Anschluß hieran theilte dieselbe Stelle unter dem 21. Juni 1892 den hochwürdigen Herren Pfarrern und Weichtvätern der Diocese nachstehende über den nämlichen Betreff ergangene Entscheidungen der Congr. S. Officii vom 18. Mai d. J. zur Nachachtung mit:

1. Die dem Papste speciali modo reservierte Censur wird in allen Fällen von denjenigen incurriert, qui matrimonium coram ministro haeretico ineunt, also auch dann, wenn die Censur ihnen nicht bekannt war.

2. Die Bischöfe der preussischen Bisthümer können kraft der sogenannten Quinquennial-Facultäten von der genannten Censur absolvieren, beziehungsweise anderen diese Vollmacht subdelegando ertheilen.